

Handlungsleitfaden der TSG 1881 Sprockhövel e.V. gegen sexuelle Gewalt

„Schweigen schützt die Falschen“

Präambel

Sport zählt für Kinder und Jugendliche zu den beliebtesten Freizeitbeschäftigungen. Kinder und Jugendliche werden uns anvertraut, um ihnen in einem geschützten Umfeld Sicherheit und Geborgenheit bei der Ausübung ihres Sports zu geben.

Deshalb genießt Kinder- und Jugendschutz in der TSG 1881 Sprockhövel e.V. (Verein) oberste Priorität.

Der Verein gibt sich dieses Schutzkonzept und erstellt den Handlungsleitfaden, um in mehreren Einzelmaßnahmen Verhaltensregeln für alle Personen zu bestimmen, die im Auftrag des Vereins qualifizierte Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen haben.

Qualifizierter Kinder- und Jugendsport ist in unserem Verein ohne die ehrenamtliche Mitarbeit und ohne ehrenamtliches Engagement nicht möglich. Dieses gesellschaftliche Gut gilt es bestmöglich zu wahren. Die neben- und ehrenamtlich Tätigen sollen bei der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes durch diesen Handlungsleitfaden unterstützt und geschützt werden.

1. Einzelmaßnahmen

Alle nachfolgenden Einzelmaßnahmen greifen gleichberechtigt ineinander und dienen dazu, den Kinder- und Jugendschutz optimal zu gestalten. Der wichtigste Grundsatz hierbei ist, bereits im Vorfeld präventiv tätig zu sein, und alle ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen für den Schutz der Kinder- und Jugendlichen zu sensibilisieren.

1.1 Qualifizierung

Notwendige Voraussetzung für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen haben. Der Schulung kommt deshalb eine elementare Bedeutung zu.

Aus diesem Grund werden alle Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Gruppenhelferinnen und Gruppenhelfer verpflichtet, an Fortbildungen und Qualifizierungen zu diesem Thema teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme wird in den mit dem Verein abgeschlossenen Übungsleitervertrag aufgenommen. Sofern sich eine Person des zuvor benannten Personenkreises der Qualifizierung oder Fortbildung verweigert, wird ihr die Übernahme einer Funktion im Kinder- und Jugendbereich untersagt. Der Verein wird entsprechende Fortbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Sprockhövel, dem LSB und dem Weißen Ring anbieten und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ansprechen und einladen.

Eine gesonderte Schulung erhalten auch die für das Schutzkonzept zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner des Vereins. Hierzu zählen insbesondere die gewählten Vertreter der Jugendvorstände.

2. Sensibilisierung

Alle Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Gruppenhelferinnen und Gruppenhelfer des Vereins sind verpflichtet, in Absprache und Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnern des Vereins die ihnen anvertrauten Sportlerinnen und Sportler über das Thema sexualisierte Gewalt zu informieren und zu sensibilisieren. Es gilt, hierbei auf die altersgerechte Ansprache zu achten. Ebenso sind die Eltern in diese Sensibilisierung mit einzubeziehen. Als Grundlage sollen dabei die durchzuführenden Schulungen sowie geeignetes Informationsmaterial dienen.

Alle Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Gruppenhelferinnen und Gruppenhelfer sind verpflichtet, die Verhaltensregeln des Vereins zu kennen und einzuhalten. Diese Verhaltensregeln werden ebenfalls in den Übungsleiterverträgen verankert. Auf den Anhang zu diesem Leitfadens wird verwiesen (Seite 7).

Zur Stärkung der Persönlichkeit der dem Verein anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden verstärkt Kurse und Workshops zum Thema „Selbstbehauptung und Selbstverteidigung – Kinder stark machen“ angeboten. Die Angebote können von vereinseigenen Trainerinnen oder Trainern, die über eine entsprechende nachgewiesene Ausbildung verfügen, durchgeführt werden. Sofern keine vereinseigenen Personen ausgebildet sind, sollen Träger außerhalb des Vereins wie der LSB oder das Stadtjugendamt zur Durchführung dieser Kurse angesprochen werden.

Allen ehrenamtlich tätigen Personen, die Kinder und Jugendliche kurzfristig betreuen, soll der Ehrenkodex des LSB (Anlage 1 zu diesem Handlungsleitfadens) ausgehändigt werden, um eine Sensibilisierung zu erreichen. Der von der ehrenamtlich tätigen Person unterschriebene Ehrenkodex ist zu den Unterlagen des Hauptvereins hinsichtlich des erweiterten Führungszeugnisses zu nehmen.

2.1 Ansprechpartner

Ansprechpartner im Sinne dieses Handlungsleitfadens sind die jeweils gewählten Vertreter der Vereinsjugendwartin/des Vereinsjugendwartes und die Abteilungsjugendwartin/Abteilungsjugendwarte. Sie sollen als Erstunterstützer tätig sein und als Bindeglied zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zur Verfügung stehen. Gemeinsam mit dem Vorstand beraten sie das weitere Vorgehen. Gemeinsam stellen sie sicher und halten Kontakt zu den Stellen, denen eine professionelle Beratung obliegt, z.B. dem Jugendamt.

3. Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis kann zur frühzeitigen Identifizierung von nicht geeignetem Personal führen. Die Erkennung von Ersttätern ist dadurch jedoch ausgeschlossen. Die Vorlage und die Einsicht in das Zeugnis sollen sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestrafte Personen im Kinder- und Jugendsport unseres Vereins tätig und sich den Kindern und Jugendlichen als verantwortliche Trainer nähern werden.

Das eintragsfreie erweiterte Führungszeugnis birgt aber für sich allein gesehen keine Garantie dafür, dass die Kinder und Jugendlichen umfänglich geschützt sind.

Der Verein verpflichtet folgenden Personenkreis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, sofern diese im Kinder- und Jugendbereich tätig sind:

- – Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- – Die Arbeitnehmer des Vereins, die im Kinder und Jugendbereich tätig sind, auch wenn diese Tätigkeit nur in geringem Umfang ausgeübt wird
- – Den Vereinsjugendvorstand, die Abteilungsjugendvorstände und die Abteilungsvorstände und ihre jeweiligen Vertreter
- – Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter und Gruppenhelferinnen und Gruppenhelfer, die ab dem 01.07.2015 neu für den Verein tätig werden wollen und das erweiterte Führungszeugnis nicht bereits für die Trainerausbildung beim Fachverband vorzulegen hatten
- – Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die in den Kooperationspartnern im Offenen Ganztags schulbetrieb für den Verein tätig werden
- – Ausnahmslos alle Betreuerinnen und Betreuer – Eltern, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Gruppenhelferinnen und Gruppenhelfer -, die Kinder und Jugendliche bei Übernachtungsfahrten begleiten.

Das erweiterte Führungszeugnis ist nach der gesetzlichen Vorgabe zu erneuern. Für nichtdeutsche Übungsleiterinnen und Übungsleiter wird vom Gesetzgeber noch eine gesetzliche Regelung erwartet.

Sofern ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer, die in einer Schule beruflich tätig sind, das Training übernehmen, wird unterstellt, dass sie bereits bei der Übernahme in den Schuldienst das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt haben und dieses nach der gesetzlichen Maßgabe auch wie vorgeschrieben erneuert wurde.

Beim Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis ist sicherzustellen,

- – dass datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden und
- – dass dem Verein die Möglichkeit zur Feststellung eröffnet wird, welche Personen einschlägig vorbestraft sind. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit der Vereinsjugendwartin/dem Vereinsjugendwart und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes als Vertreter des Vereins.

Von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soll dann abgesehen werden, wenn

- – bei Fahrten mit Übernachtungen ausnahmslos alle Kinder während der gesamten Fahrt von mindestens einem Elternteil/Erziehungsberechtigten begleitet werden. In diesen Fällen ist der Vereinsjugendwartin/dem Vereinsjugendwart eine Liste der teilnehmenden Kinder oder Jugendlichen und ihrer begleitenden Erziehungsberechtigten vorzulegen
- – es sich um spontane gelegentliche Übernahmen von ehrenamtlichen Aufgaben handelt; hierbei handelt es sich z.B. um die Fahrten zu Mannschaftswettkämpfen oder eine kurzfristige spontane Übernahme von Betreuungsfunktionen insbesondere im Jüngstensport
- – die Situation eine Ausnahmeregelung erfordert, z.B. bei der Verletzung eines Kindes, und die anderen Gruppenteilnehmerinnen und Gruppenteilnehmer betreut werden müssen

4. Konfliktmanagement

Nachstehender Plan soll ein Leitfaden für Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner sein, falls ein Verdacht einer Straftat oder eines Fehlverhaltens auf sexuelle Übergriffe oder Handlung besteht.

- – Wichtig ist die eigene schriftliche Dokumentation von Informationen und eigenen Feststellungen. Dazu gehören u.a., was habe ich festgestellt, welche Information habe ich von wem über wen erhalten, um welche betroffene Person handelt es sich, Ort der vermeintlichen Handlung/des Geschehens und Ort der Feststellung, Zeitpunkt der Feststellung. Dabei ist darauf zu achten, dass keine eigenen Interpretationen niedergelegt werden, sondern nur die Informationen vermerkt werden. Wichtig ist es, keine eigenen Vorverurteilungen vorzunehmen, sondern im Sinne der Aufklärung die Informationen festzuhalten.
- – Betroffene Kinder und Jugendliche ernst nehmen und ihnen aufmerksam zuhören
- – Keine Werturteile und keine Versprechungen abgeben
- – Unverzüglich die für den Verein benannten Ansprechpartner in Kenntnis setzen und die erhaltenen Informationen weitergeben. Die Ansprechpartner informieren den Vorstand und leisten Erstunterstützung
- – Vorstand und Ansprechpartner entscheiden über das weitere Vorgehen
- – Erklärungen nach außen werden ausschließlich vom Vorstand gegeben; der Vorstand setzt sich mit den Eltern, dem Jugendamt und evtl. mit der Polizei in Verbindung
- – Für den Fall, dass eine offensichtliche Straftat vorliegt und dass ein Kind oder Jugendlicher verletzt und Gefahr im Verzuge ist, sind sofort die Rettungskräfte und die Polizei zu informieren. Danach ist wie zuvor beschrieben die eigene Dokumentation vorzunehmen und ein Ansprechpartner oder direkt der Vorstand zu informieren.

5. Öffentlichkeitsarbeit

- – Der Handlungsleitfaden wird nach der Beschlussfassung in der darauf folgenden TSGinfo vollumfänglich veröffentlicht.
- – Jede(r) Trainer/in, Übungsleiter/in, Gruppenhelfer/in erhält gegen Unterschriftsleistung eine Ausfertigung dieses Leitfadens. Die Liste ist beim Hauptverein zu hinterlegen.
- – Jeder Jugendvorstand erhält gegen Unterschriftsleistung eine Ausfertigung dieses Leitfadens. Die Liste ist beim Hauptverein zu hinterlegen.
- – Der Handlungsleitfaden wird auf der Homepage des Vereines eingestellt.
- – Bei Vereinseintritt von Kindern und Jugendlichen erhalten die Eltern den Hinweis auf den Handlungsleitfaden und dessen Fundstelle.
- – Plakate in den Sportstätten, die auf den Handlungsleitfaden verweisen.
- – Hinweise in den Medien auf Fortbildungen und Workshops zu diesem Thema.
- – Übergabe des Handlungsleitfadens an die Kooperationspartner im Offenen Ganztage und dem Jugendamt.

Durch diese Öffentlichkeitsarbeit soll darauf hingewiesen werden, dass der Verein dieses Thema sehr ernst nimmt und an der ständigen Verbesserung des Schutzes der anvertrauten Kinder und Jugendlichen arbeitet. Durch die Veröffentlichung des Handlungsleitfadens soll auf potentielle Täter eine abschreckende Wirkung entfaltet werden.

6. Abschlussbestimmungen

In Zusammenarbeit mit den Jugendvorständen erarbeitet der Vereinsvorstand Ausführungsbestimmungen zu diesem Handlungsleitfaden.

Dazu zählen:

- – Wie oft sollen alle beteiligten Personen geschult werden?
- – Wie groß soll der Personenkreis gefasst werden, der verpflichtend und freiwillig zu schulen ist?
- – Wie oft soll informiert werden?
- – Wie soll mit Beschwerden umgegangen werden?
- – Ist das Konfliktmanagement ausreichend – wie kann es zur Optimierung verbessert werden?
- – Welche Konsequenzen ergeben sich bei einem Fehlverhalten nach diesem Handlungsleitfaden?

Dieser Handlungsleitfaden wird in einer gemeinsamen Sitzung mit den Abteilungsvorständen und allen Jugendvorständen mit Wirkung vom 08.06.2015 beschlossen.

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zu den Unterlagen zum erweiterten Führungszeugnis zu nehmen ist.

Spätestens ein Jahr nach Beschlussfassung ist eine Evaluierung durch den Hauptvorstand und die Abteilungs- und Jugendvorstände vorzunehmen.

Ansprechpartner im Verein und beim Jugendamt der Stadt Sprockhövel sind:

Vereinsjugendwartin Frau Barbara Stahlhut
E-Mail: baerbel.stahlhut@tsg-sprockhoevel.de
Telefon: 0232474243

Vorstandssprecherin Frau Elke Althäuser
E-Mail: elke.althaeuser@tsg-sprockhoevel.de
Telefon: 01776869803

Hauptgeschäftsführer Herr Volker Bosch
E-Mail: volker.bosch@tsg-sprockhoevel.de
Telefon: 02349028530 bis 17.00 Uhr
02324971203 ab 19.00 Uhr

Schatzmeisterin Frau Barbara Stahlhut
s.o.

Jugendamtsleiterin Frau Ilse Crefeld
E-Mail: ilse.crefeld@sprockhoevel.de
Telefon: 02339917331

Jugendamt Stadt Sprockhövel Herr Peter Schröter
E-Mail: schroeter@sprockhoevel.de
Telefon: 02339917369

Polizeidienststelle Telefon: 02339912891
Haßlinghausen

Notruf Telefon: 112

Anhang

Verhaltensregeln in der TSG 1881 Sprockhövel e.V.

- – Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre ist stets zu achten. Niemand darf in irgendeiner Form physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben
- – Niemand darf zu einer Übung oder Haltung gezwungen werden
- – Jeder verzichtet in seiner Sprache auf sexistische, diskriminierende und gewalttätige Äußerungen
- – Jeder achtet auf die Reaktion des Anderen auf körperliche Kontakte und reagiert entsprechend
- – Umkleiden sollen geschlechtlich getrennt werden
- – Betreuer und Betreuerinnen betreten die Umkleiden nur zu zweit
- – Werden Umkleiden von beiden Geschlechtern genutzt, dürfen nur ein weiblicher und ein männlicher Betreuer gemeinsam die Umkleide aufsuchen, dieses gilt gleichwohl für ehrenamtliche Helfer/innen
- – Unterstützung bei jüngeren Kindern, z. B. beim Umziehen oder beim Toilettengang, sind mit den Eltern abzusprechen
- – Einzeltraining ist grundsätzlich mit den Eltern abzusprechen, dabei ist genau der Ort und die Zeit des Trainings abzusprechen
- – Vereinsfahrten mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mehreren Personen begleitet. Nehmen beide Geschlechter an der Fahrt teil, müssen als Betreuer beide Geschlechter vertreten sein
- – Wenn ein Kind getröstet werden soll, ist es vorher zu fragen, ob man es in den Arm nehmen darf
- – Aufmunternde Klapse auf den Po sind zu unterlassen
- – Die Datenschutzbestimmungen sind bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten unbedingt zu beachten. Es dürfen keine persönlichen Daten, die im Übungsbetrieb bekannt werden, weiter gegeben werden
- – Die Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter stehen in der Verantwortung und haben eine Vorbildfunktion. Deshalb müssen sie die in dem Handlungsleitfaden festgelegten Grundsätze im Vereinsleben nicht nur vorleben sondern auch vermitteln
- – Bei Bekanntwerden von Verdachtsmomenten ist nach der Vorgabe des Konfliktmanagements zu verfahren